

Universitätsstadt Tübingen

Fachbereich Bildung, Betreuung, Jugend und Sport
Niewöhner, Manfred Telefon: 07071-204-1250
Gesch. Z.: /

Vorlage

257/2022

Datum

18.10.2022

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Eingruppierung von Leitungsstellen in der
Kindertagesbetreuung
Aussetzung einer tarifrechtlichen Vorgabe**

Bezug:

Anlagen:

Beschlussantrag:

Stellen von Einrichtungsleitungen und stellvertretenden Einrichtungsleitungen in städtischen Kindertageseinrichtungen werden nicht niedriger bewertet, wenn Betreuungsplätze auf der Grundlage landesrechtlicher Vorgaben (bei Personalmangel) bzw. Empfehlungen vom Kommunalverband für Jugend und Soziales (in Fällen von Inklusion) reduziert werden.

Finanzielle Auswirkungen

Die Aussetzung der tariflich vorgesehenen Rückgruppierung von Leitungsstellen bei gesperrten Plätzen führt nicht zu einer Mehrbelastung des Haushalts, da die Stellen in der höheren Entgeltgruppe bewertet und etatisiert sind. Der Verzicht der Rückgruppierung führt stattdessen zu einem Verzicht auf eine mögliche Haushaltsentlastung von bis zu 47.500 Euro.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Die Platzbelegung der städtischen Kindertageseinrichtungen zwischen Oktober und Dezember des Vorjahres ist ausschlaggebend für die Eingruppierung der Leitungspersonen. Erforderliche Platzreduzierungen wegen Personalmangels oder Inklusionsmaßnahmen haben daher Auswirkung auf die Eingruppierung von Leitungsstellen. Durch die tariflichen Regelungen sind die Stelleninhaber_innen weitgehend vor Herabgruppierungen geschützt. Wird eine solche Stelle jedoch neu ausgeschrieben, wird je nach Umfang der Platzreduzierungen tariflich die niedrigere Eingruppierung zur Anwendung kommen. Dieses Vorgehen macht die Stelle äußerst unattraktiv. Aufgrund der sehr angespannten Fachkräftesituation schlägt die Verwaltung hierfür eine übertarifliche Regelung vor.

2. Sachstand

In der Protokollnotiz Nr. 9 zum Teil XXIV. Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienstes des Tarifvertrags öffentlicher Dienst in der Fassung vom 25.10.2020 heißt es:

„Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Oktober bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen. Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 5 v.H. führt nicht zur Herabgruppierung. Eine Unterschreitung um mehr als 5 v.H. führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird. Eine Unterschreitung auf Grund vom Arbeitgeber verantworteter Maßnahmen (z.B. Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung.“

Die Stelleninhaber_innen selbst sind demnach die ersten drei Jahre nach einer Unterschreitung der maßgeblichen Platzzahl und bezüglich der vom Arbeitgeber verantworteten Reduzierungsmaßnahmen vor einer Rückgruppierung geschützt. Diese Regelung schützt jedoch nur die aktuellen Stelleninhaber_innen und hat keine Auswirkung auf die Bewertung der Stellen an sich.

Bedeutung hat die niedrigere Bewertung der Stellen dann, wenn diese Stellen ausgeschrieben und neu besetzt werden müssen. Bereits jetzt gehen oft wenig Bewerbungen auf Leitungsstellen ein oder die Stellen müssen sogar mehrfach ausgeschrieben werden bis es zu einer Nachbesetzung kommt. Bei einer entsprechenden Platzreduzierung müssten die Stellen nun auch noch niedriger bewertet werden. Dadurch würde die Attraktivität der Stellen für Bewerber_innen stark sinken. Die Verwaltung müsste in diesen Fällen von einem geringeren Bewerbungseingang und noch längeren Vakanzen von Leitungsstellen ausgehen.

Derzeit wären hiervon sechs Einrichtungen mit jeweils Leitungs- und stellv. Leitungsstellen betroffen. Sofern hier Leitungsstellen neu zu besetzen wären, müssten diese aufgrund der vertraglich belegten und reduzierten Plätze im Zeitraum 01.10.2021 bis 31.12.2021 niedriger bewertet werden. Bei den Platzreduzierungen handelt es sich um eine vom Arbeitgeber Universitätsstadt Tübingen verpflichtend umzusetzende Maßnahme zur Aufrechterhaltung des Betriebs und der Gewährleistung der Vorgaben aus der Betriebserlaubnis.

Folgende Einrichtungen und Leitungsstellen wären von einer drohenden Herabgruppierung betroffenen:

	bisherige Ingr.			Herabgruppierung
• Leitung Kinderhaus Winkelwiese	von	S 13	zu	S 9
stv. Leitung Kinderhaus Winkelwiese	von	S 9	zu	S 8a
• Leitung Kinderhaus Weststadt	von	S 16	zu	S 15
stv. Leitung Kinderhaus Weststadt	von	S 15	zu	S 13
• Leitung Kinderhaus Waldhäuser-Ost	von	S 15	zu	S 13
stv. Leitung Kinderhaus Waldhäuser-Ost	von	S 13	zu	S 9
• Leitung Kinderhaus Franz. Allee	von	S 15	zu	S 13
stv. Leitung Kinderhaus Franz. Allee	von	S 13	zu	S 9
• Leitung Kinderhaus Loretto	von	S 13	zu	S 9
stv. Leitung Kinderhaus Loretto	von	S 9	zu	S 8a
• Leitung Kinderhaus See	von	S 13	zu	S 9
stv. Leitung Kinderhaus See	von	S 9	zu	S 8a

3. **Vorschlag der Verwaltung**

Leitungsstellen in städtischen Kindertageseinrichtungen werden ab 01.01.2022 auf Grund von zeitlich befristeten und vom Arbeitgeber verantworteter Maßnahmen (siehe oben), nicht niedriger bewertet. Aus genanntem Grund nicht belegte Plätze werden bei der jährlichen Stellenbewertung somit berücksichtigt und als belegte Plätze eingerechnet.

Sollte eine Platzreduzierung auf Dauer angelegt sein oder eine projektierte Erweiterung der Plätze (z.B. durch Erweiterung der Einrichtung um eine Gruppe) zum geplanten Zeitpunkt nicht umgesetzt werden können, greift die oben beschriebene Regelung nicht.

Dieses Vorgehen stellt eine übertarifrechtliche Regelung für die Eingruppierung von Leitungsstellen im Kitabereich dar. Aus Sicht der Verwaltung ist diese Regelung geboten, um am Arbeitsmarkt für potentielle Leitungspersonen weiterhin - vergleichbar mit anderen kommunalen Trägern - attraktiv zu sein.

Den Einrichtungsleitungen und ihren Stellvertretungen kommt bei der Bewältigung der Auswirkungen des Fachkräftemangels eine Schlüsselposition zu. Sie tragen gleichermaßen die Verantwortung für den reibungslosen Betrieb der Einrichtung, für Bildung, Erziehung und Betreuung der ihnen anvertrauten Kinder sowie für die Kommunikation zu den Eltern, deren Erwartungen in Bezug auf Öffnungszeiten aktuell nur unzureichend erfüllt werden können.

Eine Beteiligung der Personalvertretung ist erfolgt.

Die Regelung wird auf die Finanzierung der freien Träger übertragen.

4. **Lösungsvarianten**

Es wird keine übertarifliche Regelung beschlossen. Damit verliert die Universitätsstadt Tübingen für potentielle Bewerbende an Attraktivität und kann für vergleichbare Einrichtungen in Bezug auf die Eingruppierung nicht konkurrieren.

5. **Klimarelevanz**

keine

6. **Ergänzende Informationen**

keine